



UBM Development AG

Wien, FN 100059 x

("Gesellschaft")

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
140. ordentliche Hauptversammlung
27. Mai 2021**

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2020

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2020 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 16.441.193,87 wie folgt zu verwenden:

- | | |
|---|-------------------|
| (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,20 je dividendenberechtigter Aktie,
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende | EUR 16.438.796,00 |
| (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von
auf neue Rechnung | EUR 2.397,87 |

Dividendenzahltag ist der 04.06.2021.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1040 Wien, Am Belvedere 4, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht sowie der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 3 Z 1 und Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der UBM Development AG haben in der Sitzung vom 22.04.2021 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 6. Mai 2021 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der UBM Development AG unter www.ubm-development.com zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als **Anlage /1** angeschlossen.

- 7. Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstands nach § 4 Absatz 6 der Satzung und über die gleichzeitige Einräumung einer neuen Ermächtigung des Vorstands gemäß § 159 Absatz 3 AktG, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen, bedingt um bis zu EUR 1.678.920,00 durch Ausgabe von bis zu 559.640 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen der in dieser Hauptversammlung zu beschließenden Fortsetzung und Verlängerung des Longterm-Incentive-Programms 2017 (samt Anpassung der Planbedingungen 2017) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen.**
- Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Absatz 6 sowie über die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem genehmigten bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

- a)** Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 159 Abs 3 AktG, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11.08.2022 bedingt um bis zu EUR 1.678.920,00 durch Ausgabe von bis zu 559.640 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien), auch in mehreren Tranchen, zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Longterm-Incentive-Programms 2017 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen, wie derzeit in § 4 Absatz 6 der Satzung vorgesehen, wird widerrufen.
- Gleichzeitig wird der Vorstand gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 27.05.2021 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, bedingt um bis zu EUR 1.678.920,00 durch Ausgabe von bis zu 559.640 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der

Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen der in dieser Hauptversammlung zu beschließenden Fortsetzung und Verlängerung des Longterm-Incentive-Programms 2017 (samt Anpassung der Planbedingungen 2017) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag der Aktien ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der UBM-Aktie (ISIN AT0000815402) an der Wiener Börse im Zeitraum vom 24.05.2017 (einschließlich) bis 21.06.2017 (einschließlich). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die sich aus einer Durchführung der genehmigten bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.

und

b) § 4 Absatz 6 der Satzung in der derzeit vorliegenden Fassung wird widerrufen. An dessen Stelle wird der folgende Absatz als neuer Absatz (6) in § 4 der Satzung eingefügt:

"(6) Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz drei) AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer drei) AktG, auch in mehreren Tranchen, bedingt um bis zu EUR 1.678.920,00 (Euro eine Million sechshundertachtundsiebzigtausend neunhundertzwanzig) durch Ausgabe von bis zu 559.640 (fünfhundertneunundfünfzigtausend sechshundertvierzig) auf den Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen der in der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossenen Fortsetzung und Verlängerung des Longterm-Incentive-Programms 2017 (samt Anpassung der Planbedingungen 2017) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag der Aktien ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der UBM-Aktie (ISIN AT0000815402) an der Wiener Börse im Zeitraum vom 24.05.2017 (einschließlich) bis 21.06.2017 (einschließlich). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die sich aus einer Durchführung der genehmigten bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen."

Der Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts betreffend Tagesordnungspunkt 7. ist diesem Beschlussvorschlag als **Anlage ./2** angeschlossen.

8. Beschlussfassung über die Fortsetzung und Verlängerung des Longterm-Incentive-Programms 2017 samt Anpassung der Planbedingungen 2017.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen insbesondere aus den folgenden Gründen die Fortsetzung und Verlängerung des Longterm-Incentive-Programms 2017 ("**LTIP**") samt Anpassung der Planbedingungen 2017 vor.

Die Gesellschaft verfolgt eine Unternehmensstrategie, die auf die nachhaltige Entwicklung und langfristige Steigerung des Unternehmenswertes abzielt. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft bereits im Jahr 2017 das LTIP ins Leben gerufen. Die dieses Vorhaben unterstützende Verlängerung des LTIP beabsichtigt die fortdauernde und fortgesetzte Bindung der Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und anderer Führungskräfte (leitende Angestellte und Mitarbeiter) der Gesellschaft und ihrer direkten und indirekten Tochterunternehmen ("**UBM-Gruppe**") an die UBM-Gruppe, die langfristige Förderung ihrer Motivation und Identifikation mit den Zielen der UBM-Gruppe sowie die Steigerung der Attraktivität der UBM-Gruppe als Arbeitgeber. Mitglieder des Aufsichtsrats sollen weiterhin keine Begünstigte dieses LTIP sein. Ziel ist es, durch die verfolgte fortgesetzte oder erstmalige Beteiligung der Mitglieder des Vorstands und ausgewählter Führungskräfte der UBM-Gruppe diesen die Möglichkeit zu bieten, an einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der UBM-Gruppe zu partizipieren und auf diese Weise einen über bestehende leistungsorientierte, variable Gehaltsanteile hinausgehenden besonderen Leistungsanreiz zu setzen. Darüber hinaus soll durch die Fortsetzung des LTIP die begonnene Entwicklung, die Interessen der Führungskräfte der UBM-Gruppe mit jenen der Aktionäre in Übereinstimmung zu bringen, weiter vorangetrieben werden. Schließlich erscheint es auch aufgrund der durch die COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 bedingten Verwerfungen am Kapitalmarkt angebracht, das bestehende LTIP fortzusetzen und zu verlängern.

Wie bei der ursprünglichen Beschlussfassung über das LTIP im Jahr 2017 wird im Hinblick auf Regel 28 des Österreichischen Corporate Governance Kodex ("**ÖCGK**") auch bei der Fortsetzung und Verlängerung des LTIP eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung angestrebt; Regel 28 des ÖCGK sieht im Rahmen der "Comply or Explain"-Regelungen vor, dass die Hauptversammlung über Aktienoptionsprogramme zu beschließen habe, wenn auch Mitglieder des Vorstands begünstigt sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat verweisen zur näheren Begründung auch auf den von Vorstand und Aufsichtsrat erstatteten Bericht gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG, der gleichzeitig mit diesem Beschlussvorschlag veröffentlicht wurde und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ubm-development.com zugänglich ist, und schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge nachstehenden Beschluss fassen:

- a) Die Hauptversammlung beschließt die Fortsetzung und Verlängerung des Longterm-Incentive-Programms 2017 (LTIP) samt Anpassung der Planbedingungen 2017.
- b) Die Planbedingungen 2017 für das LTIP gelten grundsätzlich weiterhin unverändert fort, allerdings mit den nachfolgend dargestellten, für die Fortsetzung und Verlängerung des LTIP notwendigen Änderungen:

- Änderung des 2. Absatzes der Präambel, der folgende Fassung enthält:

„Im Rahmen des LTIP sollen bestimmten Personen Aktienoptionen eingeräumt werden, welche von diesen nach Ablauf eines Zeitraums von drei (3), vier (4), fünf (5) oder sechs (6) Jahren und unter Einhaltung besonderer Teilnahmevoraussetzungen ausgeübt werden können.“

- Punkt 1.3 der Planbedingungen wird um folgenden Satz am Ende der Bestimmung ergänzt:

Bei wiederholten Teilnahmen am LTIP durch Teilnahmeberechtigte Personen, insgesamt jedoch wiederum höchstens bis zur Erreichung der in Punkt 4.1 vorgesehenen Maximalanzahl an Aktienoptionen und unter Berücksichtigung der jeweils definierten Höchstanzahl an Eigeninvestmentaktien, gelten die Festsetzungsermächtigungen des Aufsichtsrats und des Vorstands für Zusätzliche Teilnahmeberechtigte Personen gemäß diesen Planbedingungen sinngemäß, insbesondere für die in den Punkten 2.4, 2.5, 3.1 und 6.2 festgesetzten Stichtage.

- Punkt 6. der Planbedingungen wird um die folgenden Absätze 6.4.3 und 6.4.4 ergänzt wie folgt:

*"6.4.3 im Ausübungsfenster 01.09.2022 bis 26.10.2022 ("**Ausübungsfenster 3**")*, wenn (i) der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum vom 02.09.2021 (einschließlich) bis 31.08.2022 (einschließlich) an zumindest fünfzehn (15) aufeinander folgenden Handelstagen bei zumindest EUR 40,00 liegt, und (ii) das Verhältnis von Marktkapitalisierung (wie nachstehend definiert) zu Nettoverschuldung (wie nachstehend definiert) zum 31.12.2021 höchstens 1 : 2,40 (eins zu zwei Komma vierzig) oder darunter beträgt; sowie"

*"6.4.4 im Ausübungsfenster 01.09.2023 bis 26.10.2023 ("**Ausübungsfenster 4**")*, wenn (i) der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum vom 01.09.2022 (einschließlich) bis 31.08.2023 (einschließlich) an zumindest fünfzehn (15) aufeinander folgenden Handelstagen bei zumindest EUR 40,00 liegt, und (ii) das Verhältnis von Marktkapitalisierung (wie nachstehend

definiert) zu Nettoverschuldung (wie nachstehend definiert) zum 31.12.2022 höchstens 1 : 2,40 (eins zu zwei Komma vier-zig) oder darunter beträgt; sowie“

- Änderung des Punktes 6.5 der Planbedingungen, der die folgende Fassung erhält:

*"6.5 **"Nettoverschuldung"** im Sinn dieses Punktes 6. bedeutet lang- und kurzfristige Anleihen, zuzüglich lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, exklusive Leasingverbindlichkeiten und abzüglich liquider Mittel, wie jeweils im testierten und festgestellten Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2019 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1), zum 31.12.2020 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2), zum 31.12.2021 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 3) oder zum 31.12.2022 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 4) angeführt. **"Marktkapitalisierung"** im Sinn dieses Punktes 6. bedeutet die Anzahl der von der Gesellschaft jeweils zum 31.12.2019 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1), zum 31.12.2020 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2), zum 31.12.2021 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 3) oder zum 31.12.2022 (im Hinblick auf das Ausübungsfenster 4) ausgegebenen Aktien multipliziert mit dem Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft jeweils am letzten Handelstag des jeweiligen Jahres (letzter Handelstag des Jahres 2019 im Hinblick auf das Ausübungsfenster 1, letzter Handelstag des Jahres 2020 im Hinblick auf das Ausübungsfenster 2, letzter Handelstag des Jahres 2021 im Hinblick auf das Ausübungsfenster 3 oder letzter Handelstag des Jahres 2022 im Hinblick auf das Ausübungsfenster 4). "*

- Änderung des Punktes 15. der Planbedingungen, dem der folgende Satz hinzugefügt wird:

"Die in Bezug auf dessen Fortsetzung und Verlängerung angepassten Planbedingungen des LTIP treten mit 27.05.2021 in Kraft."

Die angepassten Planbedingungen 2017 des LTIP sind diesem Beschlussvorschlag als **Anlage ./3** angeschlossen.

9. Beschlussfassung über

- a) **den Widerruf der von der Hauptversammlung am 29. Mai 2019 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 4 und Z 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b AktG, sowie der Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien; sowie**
- b) **die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 4 und Z 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss); sowie**
- c) **die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre; sowie**
- d) **die Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung von eigenen Aktien.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 29.05.2019 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG, sowie die ebenso von der Hauptversammlung am 29.05.2019 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien werden widerrufen.
- b) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals unter Einschluss bereits erworbener Aktien ermächtigt. Der beim Rückwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als EUR 3,00 und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen. Der Erwerb kann über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch außerbörslich, oder von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (*negotiated purchase*) und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen Rückkaufsbedingungen festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren

Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

- c) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre bei Veräußerung oder Verwendung auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wird ausgeschlossen (Ausschluss des Bezugsrechts).
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.

Der Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts betreffend Tagesordnungspunkt 9. ist diesem Beschlussvorschlag als **Anlage ./4** angeschlossen.

Anlage ./1	Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020
Anlage ./2	Bericht über Ausschluss des Bezugsrechts (TOP 7)
Anlage ./3	Angepasste Planbedingungen 2017 des LTIP (TOP 8)
Anlage ./4	Bericht über Ausschluss des Bezugsrecht (TOP 9)
Anlage ./5	Fassung der Satzung mit sämtlichen beabsichtigten Änderungen

Wien, im April 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat